

07.12.92

Empfehlungen
der Ausschüsse

EG - Fz - U - VP - Wo

zu Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
bezüglich der Einrichtung eines Europäischen Kombinierten
Verkehrsnetzes und dessen Betriebsbedingungen

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines Netzes
für den kombinierten Verkehr in der Gemeinschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte
Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Dritter Bericht zur Gewährung von Finanzhilfen für den kombinierten
Verkehr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1100/89

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen-
und Binnenschiffsverkehr

KOM(92) 230 endg.; Ratsdok. 8066/92

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
 der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
 der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
 der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
 empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

EG
U 1. Der Bundesrat nimmt die Vorlagen der Kommission der EG zur Kenntnis. Er begrüßt das insbesondere in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bezüglich der Einrichtung eines Europäischen Kombinierten Verkehrsnetzes und dessen Betriebsbedingungen klar zum Ausdruck gebrachte umweltpolitische Problembewußtsein.

EG
VP 2. Der Vorschlag der EG-Kommission, ein europaweites Netz für den kombinierten Verkehr zu schaffen, wird insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene begrüßt.

EG
U 3. Der Bundesrat erwartet, daß die EG und der Bund über das vorgeschlagene Maßnahmenpaket der EG hinaus weitere Maßnahmen ergreifen, um die sich aus der Entwicklung des Verkehrs schon jetzt ergebenden und nicht mehr hinzunehmenden Umweltbelastungen deutlich zurückzuführen. Das von der Kommission der EG vorgeschlagene Maßnahmenpaket reicht für eine umweltfreundliche Abwicklung des Güterverkehrs in der EG nicht aus [um den notwendigen Anreiz für eine Trendwende (Güterverkehr auf die Schiene) zu schaffen]. Dafür bedarf es u. a. auch einer harmonisierten, erheblichen Anhebung der Straßengüterverkehrskosten auf Gemeinschaftsebene.

4. [EG]
 (bei Annahme
 von Ziffer 4
 entfällt
 Ziffer 5)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in diesem Sinne gegenüber der EG verstärkt einzusetzen und die im nationalen Rahmen bestehenden Freiräume zügig und konsequent zu nutzen, um die sich aus dem Verkehr ergebenden Umweltbelastungen zu verringern.

Wo 5. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß innerhalb der Gemeinschaft Maßnahmen ergriffen und unterstützt werden, die den notwendigen Anreiz für eine Trendwende (Güterverkehr auf die Schiene) schaffen.

- EG
VP 6. Der Bundesrat begrüßt den Änderungsvorschlag der Richtlinie 75/130/EWG, durch den der Seeverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen wird, so daß für den Straßentransport vor oder nach einer Beförderung auf See die gleichen Entfernungskriterien gelten wie für Anschlußbeförderungen auf Binnenwasserstraßen.
- EG
VP 7. Der Bundesrat stimmt dem Änderungsvorschlag der Verordnung über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr zu, durch den u. a. die Ende 1992 auslaufende derzeitige Beihilfenregelung um weitere drei Jahre verlängert wird.
- EG
Wo 8. Die Bundesregierung wird gebeten, die Übereinstimmung der EWG-Vorschriften mit dem Bundesverkehrswegeplan in seiner verabschiedeten Form herzustellen.

Im einzelnen

- VP 9. Die Bundesregierung wird gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß
- Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Entscheidungsvorschlags zur Errichtung eines Netzes für den kombinierten Verkehr in der Gemeinschaft wie folgt gefaßt wird:
- "Das Netz der Europäischen Gemeinschaft für den kombinierten Verkehr besteht aus Schienen- und Wasserstraßenverbindungen mit einer anfänglichen und den Transportvorgang abschließenden Straßen- bzw. Schienenverbindung, die für den Güterfernverkehr von wesentlicher Bedeutung sind und alle Mitgliedstaaten bedienen."
- VP 10. Nach Artikel 1 des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines Netzes für den kombinierten Verkehr in der Gemeinschaft umfaßt dieses Netz die in Karte 1 eingezeichneten Eisenbahnstrecken und die in Karte 2 eingezeichneten Binnenwasserstraßen.
- Der Bundesrat stellt fest, daß in Karte 2, europäische Korridore des kombinierten Verkehrs - Binnenwasserstraßen, folgende Verbindungen fehlen:
- Verbindung Dortmund-Ems-Kanal ab Mittellandkanal bis Emden
 - die Weser vom Mittellandkanal bis Bremerhaven
 - die Main-Donau-Wasserstraße.

Der Bundesrat bittet, die vorgenannten Verbindungen in der Kategorie "Potentielle Verbindungen" aufzunehmen.

- VP 11. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines Netzes für den kombinierten Verkehr in der Gemeinschaft müssen einige Arbeiten und Projekte auf den in Karte 3 eingezeichneten Strecken geprüft bzw. durchgeführt werden.

Der Bundesrat bittet, noch folgende Verbindungen in Artikel 2 Abs. 2 sowie in Karte 3 aufzunehmen:

6. Duisburg - Dortmund mit Weiterführung nach Kassel
7. Arnheim - Bad Bentheim - Osnabrück - Löhne
8. Venlo - Köln

Den unter 7. und 8. genannten Verbindungen liegt die Konzeption des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entlastung hoch belasteter Netze im Ballungsraum Rhein-Ruhr von Transitverkehren zugrunde.

Der Bundesrat bittet ferner darum, die Städte Bochum und Dortmund in dieser Karte zutreffend darzustellen.

- VP 12. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß die neuen Bundesländer keine ausreichende Berücksichtigung finden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines Netzes für den kombinierten Verkehr in der Gemeinschaft dementsprechend überarbeitet und durch Aufnahme folgender in Karte 1 einzuzeichnender Eisenbahnstrecke ergänzt wird:

Verbindung Berlin - Stettin.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vorschlages für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines Netzes für kombinierten Verkehr in der Gemeinschaft müssen einige Arbeiten und Projekte auf den in Karte 3 eingezeichneten Strecken geprüft bzw. durchgeführt werden.

Der Bundesrat bittet, noch folgende Verbindung in Artikel 2 Abs. 2 sowie in Karte 3 aufzunehmen:

"... Berlin - Hamburg".

B

13. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.